

# BNotK *Intern*

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer  
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings  
Mohrenstraße 34 · 10117 Berlin

Ausgabe  
6/2006

## Keine wesentlich neuen Argumente der EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren

Die EU-Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes für den Notarberuf und der aus Sicht der Kommission fehlenden Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie wieder aufgegriffen (bereits BNotK-Intern 5/2006, S.1). Sie hat nunmehr die sogenannte „mit Gründen versehene Stellungnahme“ der Bundesregierung übersandt. Diese enthält keine wesentlich neuen Argumente.

Unverändert hält die Kommission an ihrer Auffassung fest, dass die Tätigkeiten der Notare in Deutschland nicht mit einer unmittelbaren und spezifischen Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne der Rechtsprechung des EuGHs verbunden seien. Obwohl die Tätigkeiten des Notars grundsätzlich von der Kommission als Ausübung von Hoheitsgewalt anerkannt werden, sei dies für die Anwendung von Art. 45 EG-Vertrag nicht ausreichend. Wesentlicher Vergleichsmaßstab aus Sicht der Kommission ist dabei die Tätigkeit des Richters, der einen Rechtsstreit entscheidet. Im Vergleich

zum Richter entscheide der Notar nicht und könne den Parteien keine Entscheidung aufzwingen.

Das (erkennbar viel zu) enge Verständnis der Kommission hinsichtlich der Ausübung von Hoheitsgewalt findet schließlich seinen Höhepunkt in der Aussage, dass die Freiwillige Gerichtsbarkeit insgesamt keine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EG-Vertrag sei. Diese Feststellung erfolgt, obwohl die Kommission selbst einräumt, dass Entscheidungen und Rechtsakte, die in der Freiwilligen

### Unsere Themen:

Vertragsverletzungsverfahren	1
ZERP-Studie	2
GmbH-Reform	2
Elektronischer Handelsregisterverkehr	5
Erbschaftssteuerreform	6
GEZ-Gebühren	7
Umsatzsteuer und Notarkosten	7
Ehemaligentreffen der multilateralen Hospitationsprogramme	8

Gerichtsbarkeit ergehen, hoheitlichen Charakter haben, da sie gegenüber jedermann und statusbegründend oder -ändernd wirken. Die Freiwillige Gerichtsbarkeit umfasse aber nicht die Befugnis, Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Das allein scheint in den Augen der Kommission entscheidend. Die streitvermeidende Wirkung, welche die Freiwillige Gerichtsbarkeit insgesamt und notarielle Tätigkeit insbesondere entfalte, habe demgemäß nur vorbereitenden Charakter, da Prävention darauf abziele, einen Rechtsstreit zu verhindern.

Weiterhin zeigt sich, dass es der Kommission bei weitem nicht nur um den Staatsangehörigkeitsvorbehalt für das Notariat geht. Vielmehr ist der Angriff der Kommission insgesamt gegen die Freiwillige Gerichtsbarkeit in den kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten gerichtet. Die Kommission spricht nicht nur den Notaren, sondern auch allen anderen Organen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der dort tätigen Richter, Rechtspfleger und sonstigen Behörden eine unmittelbare und spezifische Ausübung öffentlicher Gewalt ab, die es rechtfertigen würde, die Grundfreiheiten des EG-Vertrages insoweit außer Anwendung zu lassen.

Die EU-Kommission hält an dem Vertragsverletzungsverfahren fest, obwohl



Die EU-Kommission setzt das Vertragsverletzungsverfahren fort

sie – wenn auch in unterschiedlichen Verfahrensstadien – gegen 17 von 25 Mitgliedstaaten in dieser Frage vorgeht. Nicht nur dieser Umstand verdeutlicht, dass die hoheitliche Ausformung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Notariats nicht eine willkürliche Maßnahme der Mitgliedstaaten zur Einschränkung der Reichweite des EG-Vertrages ist. Vielmehr handelt es sich um eine gemeinsame kontinentaleuropäische Rechtsüberzeugung, die aufgrund einer gemeinsamen Rechtsentwicklung, die ihren Ursprung bereits im römischen Recht hat, in der Mehrheit der Mitgliedstaaten vorhanden ist und daher auch bei der Auslegung der Normen des EG-Vertrages einfließen muss.

Bei der besonderen Beweiskraft und bei der Vollstreckungswirkung notarieller Urkunden handelt es sich keineswegs um eine Besonderheit des deutschen Rechts, sondern – bei allen Unterschieden im Detail – um einen in fast allen kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten anerkannten Rechtsgrundsatz. Dieser beruht auf dem Gedanken des „öffentlichen Glaubens“, also der besonderen Vertrauenswürdigkeit und Objektivität des vom Staat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betrauten Notars. Das Prinzip der besonderen Beweiskraft öffentlicher Urkunden ist bereits in dem Gesetz „De tabellionibus ut protocolla dimittant in chartis“ von Kaiser Justinian aus dem Jahr 537 angelegt, das als 44. Novelle im Corpus Iuris Civilis enthalten ist. Auch ist in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der allgemeine Grundsatz verankert, dass die Vollstreckung nur aus solchen Titeln zulässig ist, die unter Beteiligung staatlicher Organe bzw. vom Staat ermächtigter Stellen zustande gekommen sind oder von jenen bestätigt wurden. Dies ist Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols, wonach der Staat die Voraussetzungen für die Anwendung von Zwangsbefugnissen nach rechtsstaatlichen Prinzipien selbst zu kontrollieren hat.

Die Argumentation der Kommission lässt sich daher nicht mit dem Hinweis auf fehlende Detailkenntnisse der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen entschuldigen, zumal der gesamte Schriftwechsel (Mahnschreiben, er-

gänzendes Mahnschreiben und jeweils erfolgte Stellungnahmen der Bundesregierung) in die Argumentation der EU-Kommission nahezu nicht eingeflossen ist. Es scheint der Kommission weiterhin darum zu gehen, die Justiz der Mitgliedstaaten insgesamt zu vergemeinschaften und einer zentralen europäischen (De-)Regulierung mit dem Ziel zu unterwerfen, diesen Bereich als private Dienstleistung auszugestalten. Hierfür fehlt es indes an einer Rechtsgrundlage im EG-Vertrag.

Die mit Gründen versehene Stellungnahme ist der letzte Schritt vor Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens bei dem EuGH. In der Stellungnahme fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, innerhalb einer Frist von 2 Monaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Anliegen der Kommission nachzukommen. Die Bundesregierung arbeitet gerade an ihrer Antwort. Angesichts der Wiederholung der umfassenden Vorwürfe der Kommission steht zu erwarten, dass die Bundesregierung unverändert an ihrer Position festhält.

Letztlich bleibt nur der Versuch, die Kommission nochmals über die Aufgaben des Notars im deutschen Rechtssystem aufzuklären und dann zu überzeugen, dass gerade diese Tätigkeiten Ausübung von Hoheitsgewalt im Sinne des Artikel 45 EG-Vertrag darstellen. Angesichts der Hartnäckigkeit, mit welcher die Kommission sich weigert, die Argumente Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, bleibt aber kaum Hoffnung, dass das Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH ausbleibt. Vielleicht ist es aber auch an der Zeit, dass der EuGH diese lange schwelende Streitfrage zwischen Kommission und Mitgliedstaaten entscheidet. Die besseren Argumente haben jedenfalls die Mitgliedstaaten.

\*\*\*

## ZERP-Studie zu Immobilientransaktionen

Der grundlegende Vorstoß der Kommission zur Deregulierung der Frei-

willigen Gerichtsbarkeit zeigt sich auch in einem weiteren Vorgang. Das Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen (ZERP) führt im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, eine Untersuchung zu „Conveyancing services regulations“ in zahlreichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch, die Anfang 2007 veröffentlicht werden soll. Dabei geht es vor allem um die Auswirkung des Berufsrechts und der Berufsverfassung auf die Effizienz der Immobilienmärkte. Die Studie soll der Europäischen Kommission Anhaltspunkte dafür geben, ob Deregulierungsmaßnahmen sinnvoll sind, wofür die Europäische Union allerdings keine Kompetenz besitzt.

Das ZERP hat dem Dachverband der Notare in der EU (C.N.U.E.) einen Zwischenbericht zur Situation in den einzelnen Ländern und Zwischenergebnisse zu den Transferkosten zugeleitet, bei denen Deutschland im Hinblick auf die „Legal services costs“ relativ günstig abschneidet. Weitergehende Schlussfolgerungen sind in dem Zwischenbericht noch nicht enthalten.

Letztlich zeigt sich aber auch hier die rein marktwirtschaftlich geprägte Sicht der Kommission. Die Betrachtung der Studie zielt weniger auf die Frage ab, inwieweit das Transaktionssystem zum bestmöglichen Schutz der an den Transaktionen beteiligten Parteien führt und inwieweit die streitige Gerichtsbarkeit durch vorsorgende Rechtspflege entlastet wird. Vielmehr steht auch hier das Bestreben im Vordergrund, unter Ausklammerung staatlicher Rechtspflege einen möglichst freien Dienstleistungsmarkt zu etablieren.

\*\*\*

## GmbH-Reform

Die GmbH-Reform ist derzeit eines der meist diskutierten rechtspolitischen Themen. Im Vordergrund stehen dabei viel weniger die im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts

und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) enthaltenen Neuerungen. Diskutiert werden weitergehende Vorschläge, wie etwa Einführung einer „GmbH light“ als Reaktion auf die englische *private limited company* oder die Errichtung von GmbHs mit Hilfe von Mustersatzungen zur vermeintlich einfacheren Unternehmensgründung. Mit einer gewissen Vehemenz treten dabei die Unternehmensverbände auf, die sich insbesondere für die Abschaffung von Beurkundungserfordernissen einsetzen.

### 1. Grundsätzliche Position der BNotK

In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz hat sich die Bundesnotarkammer ausführlich zu dem Referentenentwurf des MoMiG geäußert. Insgesamt begrüßt die Bundesnotarkammer den Referentenentwurf.

Richtigerweise greift er nicht die verschiedentlich geäußerten Vorschläge nach einer „GmbH light“ oder nach einer weitgehenden Rezeption des Rechts der englischen *private limited company* auf. Denn die GmbH fußt auf einer anderen, kontinentaleuropäischen Rechtstradition, die im Gegensatz zum englischen Recht vor allem den Gedanken der vorsorgenden Rechtspflege in sich trägt. Die durch die Notare ausgeübte vorsorgende Rechtspflege bewirkt Rechtssicherheit, entlastet die Justiz und erspart aufgrund ihrer streitvermeidenden Wirkung häufig auch für die Beteiligten die in der Regel höheren Kosten späterer Gerichtsprozesse. Dies wird insbesondere von denjenigen übersehen, die eine weitgehende Abschaffung von Beurkundungszuständigkeiten im GmbH-Recht fordern. Völlig verkannt wird dabei, dass es sich bei der GmbH primär um eine Rechtsform für kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) handelt. Deren Bedürfnisse müssen daher im Mittelpunkt einer Reform des GmbH-Rechts stehen.

In der rechtspolitischen Diskussion spielt die Höhe der Notargebühren zudem eine wichtige Rolle, die teilweise viel zu hoch dargestellt werden. Hierzu liegt nunmehr eine umfassende Untersuchung für im Jahr 2005 vorgenommene Anteilsübertragungen

vor, die gemeinsam vom Deutschen Notarverein und der Bundesnotarkammer durchgeführt wurde. Danach wird bei fast 50% der Anteilsabtretungen ein Gebührenbetrag von 120 € (ohne MwSt. und Auslagen) nicht überschritten. Nur rund ein Zehntel der Anteilsabtretungen kosten mehr als 414 € (ohne MwSt. und Auslagen). In diesem Fall muss der Kaufpreis für den Anteil aber bereits über 90.000 € liegen. Diese Studie zu den Transaktionskosten von GmbH-Anteilsübertragungen wurde auch dem Bundesministerium der Justiz zur Verfügung gestellt.

### 2. Absenkung des Mindestkapitals

Die Bundesnotarkammer begrüßt das Festhalten am bewährten System der Aufbringung eines nennenswerten Mindestkapitals bei Gründung der Gesellschaft. Die geplante Absenkung auf 10.000 € stellt insoweit keinen grundlegenden Systemwechsel zu einer kapitallosen Gesellschaft dar. Allerdings wird die Herabsetzung des Mindestkapitals nicht für notwendig erachtet. Insoweit befindet sich die Bundesnotarkammer in Übereinstimmung mit den auf dem 66. Deutschen Juristentag in Stuttgart hierzu gefassten Beschlüssen (vgl. [www.djt.de](http://www.djt.de)). Dort wurde mit breiter Mehrheit eine Beibehaltung des Mindestkapitals in Höhe von 25.000 € befürwortet.

In ihrer Stellungnahme verweist die Bundesnotarkammer u.a. darauf, dass das Prinzip der Aufbringung eines nennenswerten Mindestkapitals europaweit breit verankert ist. Hierauf verzichten von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur das Vereinigte Königreich, Irland, Frankreich und Zypern. Zudem wäre bei einer Aufgabe des Mindestkapitalsystems mit einer erhöhten Zahl an unterkapitalisierten GmbHs zu rechnen. Da das bisher von der Rechtsprechung weitgehend abgelehnte Konzept einer Haftung aus materieller Unterkapitalisierung auf das Verhältnis des satzungsmäßigen Kapitals zum benötigten Kapital abstellt, könnte diese Haftungsfiktion im Hinblick auf die geplante Absenkung des Mindestkapitals künftig eine erhöhte Bedeutung erlangen.

### 3. Einführung von Mustersatzungen

Die Frage der Einführung privat-

schriftlicher Mustersatzungen wird derzeit heftig diskutiert. Auch der Entwurf für ein Gesetz zur Vereinfachung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GVGG) des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sieht die Einführung von Mustersatzungen vor, hält aber am Erfordernis der notariellen Beurkundung fest.

Die Bundesnotarkammer lehnt die Einführung von Mustersatzungen ab. Sie verweist u.a. auf die mangelnde praktische Relevanz eines derartigen Rechtsinstituts sowie darauf, dass eine weitere Verfahrensbeschleunigung nicht zu erwarten sei. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach dem bereits in Kraft getretenen EHUG (BGBl. I 2006, 2553) wird der Notar künftig als zentraler Abwickler der Unternehmensgründung wesentlich zur Beschleunigung des Eintragungsverfahrens beitragen. Sowohl die Firma als auch der Unternehmensgegenstand müssen individuell festgelegt werden. Hier bedarf der Unternehmensgründer einer rechtlichen Beratung. Zweifel über die Zulässigkeit der Firma sind häufig Grund für Verzögerungen im Eintragungsverfahren. Ebenso ist bei der Abfassung des Unternehmensgegenstandes darauf zu achten, nicht unbeabsichtigt durch eine zu weite über den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft hinausgehende Fassung in den Anwendungsbereich einer Genehmigungspflicht mit der Gefahr der späteren Zwangslöschung (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG-E) zu geraten. Zudem steht die Einführung von Mustersatzungen in einem Widerspruch zum zentralen Anliegen des MoMiG, nämlich die GmbH vor Missbräuchen zu schützen. Insbesondere die geplante Einführung erweiterter Zustellungsmöglichkeiten und die Insolvenzantragspflicht würden leer laufen, wenn die bislang vom Notar bei Beurkundung vorgenommene Identifizierung wegfällt.

### 4. Anteilstückelung und Einheitlichkeit der Gründungsbeteiligung

Die geplanten Regelungen zur Aufhebung des Prinzips der Einheitlichkeit der Gründungsbeteiligung und zur Absenkung der Mindeststückelung von Geschäftsanteilen auf 1 € bringen der Praxis zwar einerseits ein Mehr an Flexibilität, auf der anderen Seite

führen sie aber auch zu einem erhöhten Beratungsbedarf. Denn der bei der Anteilsabtretung zu beachtende Bestimmtheitsgrundsatz erfordert eine exakte Bezeichnung des Abtretungsgegenstandes zumindest in den Fällen, in denen die Anteile eines Gesellschafters unterschiedlich gestaltet sind, beispielsweise infolge von unterschiedlichen Einzahlungsquoten oder von beschränkt dinglichen Rechten nur an einem Teil der Anteile.

Sollte sich in der Praxis eine Stückelung auf einen Betrag von 1 € durchsetzen, ist die genaue Individualisierung des Abtretungsgegenstandes schwieriger. Die Beratung der Beteiligten und die präzise Fassung der Vereinbarung über die Anteilsabtretung durch den Notar gewinnen künftig mithin eine noch weit größere Bedeutung als in der Vergangenheit.

#### **5. Gesellschafterliste und gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen**

Die Aufwertung der Gesellschafterliste durch die notarielle Bescheinigung des Gesellschafterbestands wird von der Bundesnotarkammer begrüßt. Der Notar kann die Bescheinigung über einen bestimmten Gesellschafterbestand aber nur erteilen, wenn er an der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse mitgewirkt hat. Dieser Zusammenhang wird richtigerweise ausdrücklich in § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG-E festgehalten. Die notarielle Bescheinigung der Gesellschaftereigenschaft und die Beurkundung der Übertragung von Geschäftsanteilen stellen daher eine notwendige Einheit dar. Denn mit der notariellen Bescheinigung über den veränderten Gesellschafterbestand muss der Notar automatisch auch die Verantwortung für die materielle Rechtmäßigkeit der Grundlage der Veränderung, also für die Anteilsübertragung, übernehmen.

Die in § 16 Abs. 3 GmbHG-E vorgesehene Einführung eines gutgläubigen Erwerbs von GmbH-Anteilen erhöht die Attraktivität der GmbH, indem die Due-Diligence-Prüfung bei Anteilsübertragungen erheblich vereinfacht wird und Transaktionskosten gesenkt werden.

#### **6. Sicherung des Cash Pooling**

Das Bundesministerium der Justiz

sieht als wichtige gesetzgeberische Aufgabe die Schaffung von Rechtsklarheit für die weit verbreitete Praxis von Cash Pool Systemen innerhalb von Konzernstrukturen.

Hierzu wurde im Referentenentwurf jedoch bislang nur ein Lösungsvorschlag für den Bereich der Kapitalerhaltung unterbreitet. Danach soll die Gewährung eines Darlehens der Gesellschaft an einen Gesellschafter auch bei Ausreichen des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Kapitalerhaltung darstellen, wenn die Leistung im Interesse der Gesellschaft liegt. Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums der Justiz soll diese Regelung auf den Bereich der Kapitalaufbringung ausstrahlen.

Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass Rechtsklarheit für den Bereich der Kapitalaufbringung nur durch eine eigenständige Regelung geschaffen werden könne. Insbesondere besteht insofern eine andere Problemlage als bei der Kapitalerhaltung, da das Cash Pooling häufig die Voraussetzungen eines Hin- und Herzählens der Einlage erfüllt und somit nach der neueren Rechtsprechung des BGH eine Nichtleistung der Stammeinlage vorliegt. Demnach ist vor allem auch eine Anpassung der Versicherung des Geschäftsführers erforderlich, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG auf die Leistung der Einlage zur endgültigen freien Verfügung des Geschäftsführers gerichtet ist.

#### **7. Bedürfnis nach weiteren Rechtsformen neben der normierten GmbH**

Rechtspolitisch umstritten ist derzeit ebenfalls, ob ein Bedarf für eine weitere Rechtsform neben der reformierten GmbH besteht. Vorgelegt wurde bislang zum einen vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz der Entwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Kaufmanns mit beschränkter Haftung. Kernüberlegung ist dabei, die Haftungsbeschränkung durch verschärfte Publizitätsanforderungen zu rechtfertigen, deren Nichterfüllung – ebenso wie die Verletzung anderer Pflichten (z.B. verschärfte Entnahmebeschränkungen) – zur unbeschränkten Haftung mit dem gesamten Vermö-

gen wie beim herkömmlichen Kaufmann führt. Vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der bereits erwähnte Entwurf für ein Gesetz zur Vereinfachung der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgelegt. Schließlich wurden jüngst vom rechtspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, *Dr. Jürgen Gehb*, Eckpunkte für eine sog. Unternehmergeellschaft vorgestellt (GmbHG 2006, R349). Danach soll insbesondere der Registerrichter den Gründungsvorgang nur noch in formeller Hinsicht prüfen und der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgeschlossen werden können.

Die Bundesnotarkammer sieht hingegen keinen Bedarf für weitere Rechtsformen neben der reformierten GmbH. Nach einer Herabsetzung des Stammkapitals auf 10.000 €, von denen im Gründungsstadium nur die Hälfte einbezahlt werden muss, kann von einer prohibitiven Wirkung des Mindestkapitals für Unternehmensgründungen keine Rede mehr sein. Auch unter dem Gesichtspunkt einer Verkürzung von Eintragungszeiten besteht kein Bedarf für eine neue Rechtsform. Bereits heute sind die Eintragungszeiten im internationalen Vergleich relativ kurz. Regelmäßig ist in Eilfällen die Eintragung einer GmbH nach Absprache mit dem Registerrichter innerhalb weniger Stunden möglich.

Durch die im MoMiG und EHG vorgesehenen Maßnahmen werden sich die Eintragungszeiten zudem weiter verkürzen. Auch die Diskussionen beim 66. Deutschen Juristentag in Stuttgart haben gezeigt, dass wenig Bedürfnis für weitere Rechtsformen besteht. Es wurde die Frage aufgeworfen, warum der Gesetzgeber „Schmuddelfirmen“ das Geschäft noch erleichtern sollte. Vielmehr sei doch gerade zu erwägen, ob diese nicht in der englischen *private limited company* gut aufgehoben seien.

#### **8. Weiteres Verfahren**

Mit der Vorlage des Regierungsentwurfs des MoMiG wird zum Ende des 1. Quartals 2007 gerechnet. Ein Inkrafttreten ist nach dem derzeitigen Stand nicht vor dem 1. Januar 2008 zu erwarten.



## Elektronischer Handelsregisterverkehr

Das Handelsregisterverfahren wird zum Jahreswechsel durch das mittlerweile in Kraft getretene (BGBl. I 2006, 2553) Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) eine grundlegende Umstellung erfahren. Handelsregisteranmeldungen und ihre Anlagen können dann grundsätzlich nur noch elektronisch an das Registergericht übermittelt werden. Von der in Art. 61 Abs. 1 EGHGB eingeräumten Möglichkeit, in einer Übergangsfrist noch eine Einreichung in Papierform zuzulassen, werden – wie bereits in der letzten Ausgabe (BNotK-Intern 5/2006, S. 6) berichtet – nur wenige Bundesländer Gebrauch machen. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Übergangsfrist nur in Berlin (1 Monat), Niedersachsen (1 Jahr), Rheinland-Pfalz (6 Monate) und Sachsen-Anhalt (3 Monate) geplant.

Folgende Aspekte des elektronischen Handelsregisterverkehrs sollen nochmals hervorgehoben werden.

### 1. Erstellung elektronischer notarieller Urkunden durch den Notarvertreter

Die vorangegangenen Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer haben sich intensiv mit der Erstellung elektronischer notarieller Urkunden durch den Notarvertreter befasst. In den daraufhin mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen geführten Gesprächen hat man sich auf ein bestimmtes Vorgehen verständigt, um den gesetzlichen Anforderungen des § 39a BeurkG zu genügen.

Die vom Notarvertreter erstellte elektronische notarielle Urkunde lässt sich wie folgt veranschaulichen: Die Daten werden mittels einer Containerdatei (ZIP-Format) dem Handelsregister übermittelt. Diese beinhaltet zum einen die eigentliche Dokumentendatei (in der Regel TIFF-Format). Hierbei handelt es sich beim elektronischen Handelsregisterver-

kehr z.B. um die Scan-Datei der Handelsregisteranmeldung oder die GmbH-Gründungsurkunde. Wie beim Notar wird diese Scan-Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Notarvertreters versehen.

Zum anderen muss in der ZIP-Containerdatei eine „elektronische beglaubigte Abschrift“ der Vertreterbestellungsurkunde enthalten sein. Die „elektronische beglaubigte Abschrift“ der Vertreterbestellungsurkunde erfüllt den von § 39a Satz 4 BeurkG geforderten Nachweis der Notareigenschaft des vertretenen Notars. Dieser Nachweis hat dieselbe Funktion wie das Siegel bei der Papierurkunde.

Die „elektronische Abschrift“ der Vertreterbestellungsurkunde ist durch Einscannen und Umwandlung in ein elektronisches Dokument herzustellen. Ferner ist sie mit einem Beglaubigungsvermerk nach § 39a BeurkG und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

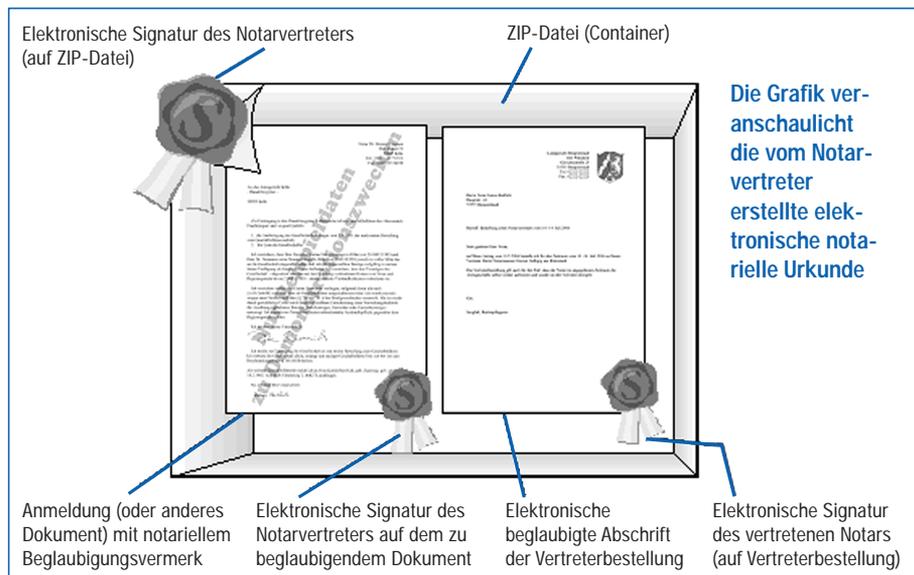
Die „elektronische Abschrift“ der Vertreterbestellungsurkunde kann aus beurkundungsrechtlicher Sicht (§ 3 BeurkG) vom vertretenen Notar beglaubigt werden, nicht aber vom Notarvertreter selbst. Ist eine Beglaubigung durch den vertretenen Notar nicht möglich, hat ein anderer Kollege unter Beachtung der Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG die Beglaubigung vorzunehmen. Findet sich kein anderer Kollege, der diese Aufgabe freiwillig übernimmt, kann die Beglaubigung durch den Präsidenten oder

Vizepräsidenten der jeweiligen Notarkammer in seiner Eigenschaft als Notar erfolgen.

Einige Landesjustizverwaltungen wie z.B. in Schleswig-Holstein haben zudem angekündigt, dass die Vertreterbestellungsurkunde künftig in elektronischer Form und mit qualifizierter elektronischer Signatur des Landgerichtspräsidenten zur Verfügung gestellt wird. Die Notwendigkeit der Fertigung einer zusätzlichen elektronischen beglaubigten Abschrift durch den vertretenen Notar oder einen anderen Notar entfällt dann.

Die Notwendigkeit einer Verbindung zwischen der qualifiziert signierten Dokumentendatei (z.B. Scan der Handelsregisteranmeldung) und der Vertreterbestellungsurkunde samt zugehöriger Signaturdatei ergibt sich ebenfalls aus § 39a Satz 4 BeurkG. Denn es muss – wie beim Siegel bei papiergebundenen notariellen Urkunden – eindeutig feststellbar sein, dass die Urkunde von dem Notarvertreter in Ausübung der ihm verliehenen Hoheitsgewalt erstellt worden ist. Diese Verbindung muss rechtssicher und dauerhaft sein. Deshalb muss auch die ZIP-Containerdatei vom Notarvertreter noch einmal mit dessen qualifizierter elektronischer Signatur versehen werden.

Für den Notarvertreter ergibt sich demnach die Anforderung, bei der Erstellung einer elektronischen Urkunde zweimal eine qualifizierte elektronische Signatur zu erzeugen. Zunächst muss die zu beglaubigende



Dokumentendatei (z.B. Handelsregisteranmeldung) signiert werden. Ferner ist zusätzlich auch die ZIP-Containerdatei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Zur erleichterten praktischen Handhabung nimmt die NotarNet GmbH gerade entsprechende Anpassungen der Software SigNotar vor, die voraussichtlich noch vor Jahresende mit dem nächsten Update ausgeliefert werden.

## 2. Pflicht zur Einreichung von Strukturdaten

Neben der elektronischen Übermittlung der Handelsregisteranmeldung und ihren Anlagen besteht künftig für den Notar die Notwendigkeit zur Einreichung der später im Registerblatt zu verlautbarenden Eintragsdaten in strukturierter Form. Für die Aufnahme der Strukturdaten ist das Format XML unter Berücksichtigung der Spezifikation XJustiz.Register zu verwenden. Zur praktischen Umsetzung wurde von der NotarNet GmbH das Programm XNotar entwickelt. Letztlich handelt es sich bei den Strukturdaten um eine zusätzliche Datei im XML-Format, die ebenfalls an das Registergericht übermittelt wird. Die Notwendigkeit zur Einreichung von Strukturdaten ergibt sich aus den von den Landesjustizverwaltungen bereits erlassenen oder noch im Laufe dieses Jahres zu erlassenden Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr, in denen insbesondere auf der Grundlage von § 8a Abs. 2 HGB in der Fassung des EHUG nähere Vorgaben über die elektronische Einreichung der Dokumente getroffen werden, sowie aus weiteren auf deren Grundlage festzulegenden Bearbeitungsvoraussetzungen für elektronische Mitteilungen an die Registergerichte. Danach wird regelmäßig die Möglichkeit einer automatisierten Weiterverarbeitung durch den Empfänger, also durch das Registergericht, in einem strukturierten Datenformat vorausgesetzt. Im Rahmen der Standardisierung über die Spezifikation XJustiz wird eine Kommunikation über ein vorgegebenes einheitliches Datenformat (XML) auch in anderen gerichtlichen Verfahren angestrebt. Die Notwendigkeit der Erstellung von XML-Daten ist somit integraler Bestandteil der Reform des Handels-

registerverfahrensrechts, da auf Seiten der Registergerichte signifikante Einsparungen beim Personal-, Sach- und Zeitaufwand erzielt werden sollen. Schließlich liegt eine Einreichung der XML-Daten auch im Interesse der Antragsteller und der Urkundsbeteiligten, da sie eine zügige Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs beim Registergericht ermöglicht.

Zwischen der eigentlichen Handelsregisteranmeldung und der die strukturierten Daten enthaltenden XML-Datei ist strikt zu unterscheiden. Verfahrenslitend ist allein die Handelsregisteranmeldung, die die eigentlichen Anträge enthält. Bei den zusätzlich übermittelten XML-Daten handelt es sich grundsätzlich nur um Hilfsdaten, die vor der Verwendung für die Eintragung vom Registerrichter oder Rechtspfleger auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Handelsregisteranmeldung hin zu überprüfen sind.

## 3. Rundschreiben der Bundesnotarkammer

Die vorstehenden Ausführungen sowie weitere Einzelheiten sind Gegenstand eines Rundschreibens der Bundesnotarkammer, welches über [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) verfügbar ist.

\*\*\*

## Reform des Erbschaftssteuerrechts

Das Bundeskabinett hat am 25.10.2006 den Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Erhaltung und Sicherung von Unternehmen als Garantien für Arbeitsplätze. Die Unternehmensnachfolge soll von Erbschafts- und Schenkungssteuer entlastet werden, soweit von Todes wegen oder zu Lebzeiten übergehende Unternehmen von den Nachfolgern fortgeführt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen auch im Vergleich zum geltenden Recht die geplanten Regelungen zielgenauer wirken und missbräuchliche Gestaltungen verhindern.

Als Maßnahmen sind u. a. vorgesehen:

- Neudefinition des „begünstigten Vermögens“ (§ 28 a ErbStG-E). Ausgenommen von der Begünstigung sind dabei insbesondere Bargeld, Wertpapiere und Forderungen gegen Banken, vermietete Grundstücke, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften bis zu 25 % sowie Beteiligungen an Personengesellschaften, die kein produktives Vermögen haben.
- Kürzung des Freibetrags von derzeit 250.000 Euro (§ 13 a Abs.1 ErbStG) auf 100.000 Euro (§ 13 Abs.1 Nr.19 ErbStG-E).
- Wegfall von Bewertungsabschlag (§ 13 a Abs. 2 ErbStG) und Tarifiermäßigung (§ 19 a ErbStG).
- Stattdessen Einführung einer Stundungs- und Erlassregelung (§ 28 ErbStG-E). Die zu entrichtende Steuer wird für zehn Jahre gestundet und erlischt sukzessive zum Ende eines jeden Jahres in Höhe eines Teilbetrags von einem Zehntel, sofern der Betrieb von dem Erben oder Beschenkten fortgeführt wird.

Voraussetzung für die Stundung soll sein, dass der Betrieb insbesondere nach dem Umsatz, dem Auftragsvolumen, dem Betriebsvermögen und der Anzahl der Arbeitnehmer mit dem erworbenen „vergleichbar“ ist. In Anlehnung an die Auffassung der Finanzverwaltung zum ähnlich lautenden § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG soll die Vergleichbarkeit erst dann wegfallen, wenn der Betrieb „um mehr als die Hälfte seines Umfangs“ abgeschmolzen wird. Bei „schädlichen Verwendungen“ (insbesondere Betriebsaufgabe und -veräußerung) soll die Stundung mit dem Zeitpunkt der Verwendung enden, ggf. anteilig. Die bis dahin noch nicht erloschene Steuer wäre dann zu zahlen.

Die steuerliche Bewertung von Unternehmen soll zunächst unverändert bleiben. Die in früheren Entwürfen noch vorgesehene Anwendung des „Stuttgarter Verfahrens“ auch zur Bewertung von gewerblichen und freiberuflichen Personenunternehmen ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten.

Das „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ ist im

Zusammenhang mit dem Entwurf für das Jahressteuergesetz 2007 vom 23.08.2006 zu sehen, der Änderungen der Grundstücksbewertung (§§ 138 ff. BewG) enthält. Darin wird die bis zum 31.12.2006 befristete Bindung an die Wertverhältnisse zum 1.01.1996 mit Wirkung ab 1.01.2007 aufgegeben. Grundbesitzwerte sollen künftig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden.

Hinsichtlich unbebauter Grundstücke sind die jeweils aktuellen Bodenrichtwerte als Ausgangsgrößen für die Ermittlung der Bodenwerte vorgesehen (§ 145 Abs. 3 Satz 3 BewG-E). Der Wert bebauter Grundstücke soll künftig nur noch aus der im Besteuerungszeitpunkt vereinbarten Jahresmiete anstatt aus der durchschnittlichen Jahresmiete der letzten drei Jahre ermittelt werden (§ 146 Abs. 3 Satz 1 BewG-E). Bei eigengenutzten, ungenutzten oder unentgeltlich überlassenen Grundstücken soll die „übliche Miete“ an die Stelle der Jahresmiete treten (§ 146 Abs. 3 Satz 1 BewG-E). Gleiches soll gelten, wenn die vereinbarte Miete um mehr als 20 v.H. von der üblichen Miete abweicht.

Die derzeitige Regelung der Bewertung von Erbbaurechtsverhältnissen soll vollständig neu gefasst werden. Künftig wird dem Erbbaupflichtigen grundsätzlich der Wert des Grund und Bodens, dem Erbbauberechtigten derjenige des Gebäudes zugerechnet. Abweichendes gilt u. a. dann, wenn die Dauer des Rechts im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre beträgt. Der Rückgriff auf die Berechnungsgröße „Erbbauzins“ soll künftig entfallen. Schließlich soll der Verkehrswertnachweis für alle Bewertungsstatbestände zugelassen werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BFH-Vorlagebeschluss vom 22.05.2002, die für Ende 2006 erwartet worden war, steht unverändert noch aus. Der BFH hatte neben der Unterbewertung von Grundstücken u. a. auch das Begünstigungssystem des geltenden ErbStG bemängelt. Wie die Entscheidung, die nun für spätestens Anfang 2007 angekündigt ist, ausfallen wird, gilt als offen.

Die Prämissen des Bundesverfassungsgerichts sollen noch in beiden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden, so dass mit einer Verabschiedung in diesem Jahr nicht mehr zu rechnen ist. Zumindest das Jahressteuergesetz 2007 wird aber voraussichtlich rückwirkend zum 1.01.2007 in Kraft treten. Das Vorblatt des UntErlG erwähnt bereits ein weiteres Gesetzesvorhaben, dessen Entwurf nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingebracht werden soll und das vornehmlich die Gegenfinanzierung für die erwarteten Einnahmehinzuflüsse der Länder in Höhe von 450 Mio. Euro durch das UntErlG regeln soll. Zu rechnen ist in diesem Zusammenhang mit weiteren Anpassungen des Bewertungsrechts, möglicherweise auch mit einer Senkung der erbschaftsteuerlichen Freibeträge.

\*\*\*

## GEZ-Gebührenpflicht für PCs in Notarbüros

Ab dem 1.01.2007 werden Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag auch für PCs unter der Voraussetzung erhoben, dass sie entweder an das Internet angeschlossen sind oder unabhängig vom Internetzugang mit einer TV-/Radio-Karte ausgestattet sind. Im Grundsatz können daher auch PCs in den Notarbüros unter die Rundfunkgebührenpflicht fallen. Insbesondere kommt es dabei auch nicht auf eine konkrete Nutzung von TV- oder Radioprogrammen über das Internet an. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag stellt in § 1 Abs. 2 Satz 2 auf die Nutzungsmöglichkeit ab. Zum Empfang bereitgehalten wird ein Gerät danach, wenn es die Rundfunkdarbietungen ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand empfangen kann.

Die Bundesnotarkammer hat sich gegen diese Ausweitung der Gebührenpflicht auf Internet-PCs am Arbeitsplatz gewandt, da dieser regelmäßig nicht zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen genutzt wird. Daher läuft die Neuregelung auf eine



Trotz Protestes bald  
Wirklichkeit: GEZ-Gebühren auf PCs.

zusätzliche Gebührenbelastung ohne zusätzlichen Nutzen hinaus.

Die Ministerpräsidenten der Bundesländer haben sich am 19.10.2006 über die genauere Verwaltungspraxis geeinigt, wonach unter bestimmten Voraussetzungen für neuartige Rundfunkgeräte ab dem Januar 2007 pro Monat 5,52 € Rundfunkgebühren zu zahlen sind. Hierüber informiert die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) in einem Schreiben an die Bundesnotarkammer. Dieses Schreiben liegt dem Rundschreiben 22/2006 der Bundesnotarkammer vom 23.11.2006 bei und kann dort über das Internet abgerufen werden ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)). Danach weist die GEZ darauf hin, dass für die Internet-PCs eine Gebührenpflicht nicht gegeben ist, wenn für die Betriebsstätte oder den Standort bereits ein Rundfunkgerät angemeldet ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Autoradio in einem Kraftfahrzeug angemeldet ist, das dieser Betriebsstätte zugeordnet ist. Über die genauere Verwaltungspraxis informiert die GEZ darüber hinaus im Internet ([www.gez.de/door/gebuehren/gebuehrenpflicht/index.html#2](http://www.gez.de/door/gebuehren/gebuehrenpflicht/index.html#2)).

\*\*\*

## Notarkosten und Umsatzsteuererhöhung zum 1.01.2007

Bekanntlich wird zum 1.01.2007 der allgemeine Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) von 16 % auf 19 % erhöht. Der Besteuerung mit diesem

Steuersatz unterliegen mit Ausnahme der durchlaufenden Posten und bestimmter Fälle mit Auslandsberührung alle Leistungen des Notars einschließlich der Auslagen (Dokumentenpauschale, Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Reisekosten und Abrufgebühren beim elektronischen Grundbuch und Handelsregister).

Nach den allgemeinen Übergangsvorschriften des § 27 Abs. 1 UStG kommt es für die Anwendung des erhöhten Steuersatzes in Übergangsfällen auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an. Ohne Bedeutung ist dagegen, wann der Notar die Rechnung erteilt oder das Entgelt vereinnahmt (KG Berlin JurBüro 1980, 706 [707]). Das Bundesministerium der Finanzen hat zu der Thematik am 11.08.2006 ein Schreiben (IV A 5 – S 7210 – 23/06) herausgegeben. Dieses kann als Anlage zum Rundschreiben 21/2006 der Bundesnotarkammer vom 9.11.2006 unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) abgerufen werden.

\*\*\*

## Ehemaligentreffen der multilateralen Hospitationsprogramme am 23.09.2006

Am 23. September kamen in Frankfurt am Main ehemalige Teilnehmer und Gastgeber der multilateralen Hospitationsprogramme für Notare aus den osteuropäischen Reformstaaten zu einem ersten Ehemaligentreffen zusammen. Seit sieben Jahren veranstaltet die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. alljährlich diese Hospitationsprogramme, bei denen meist junge Notare oder Anwärter aus den neuen EU-Ländern für etwa drei Wochen nach Deutschland eingeladen werden, um das deutsche Notariat in Theorie und Praxis näher kennenzulernen.

Am Vorabend begrüßte der Ehrenpräsident der Bundesnotarkammer,

*Dr. Hans-Dieter Vaasen*, die etwa 90 Teilnehmer aus elf verschiedenen Ländern bei einem Abendessen im höchstgelegenen Frankfurter Stadtteil Bergen-Enkheim mit Blick über die Silhouette der Mainmetropole. *Vaasen* verlieh seiner besonderen Freude über das zahlreiche Erscheinen gerade von Gästen aus der Ferne Ausdruck. Er erinnerte an die Entstehung der Idee und die Durchführung des allerersten Hospitationsprogramms 2000, die in seine Amtszeit als Präsident der Bundesnotarkammer fielen. Gegenseitiges Kennenlernen sei noch immer der Kern des Programms, dessen Bedeutung man in einem zusammenwachsenden Europa und auch in der Familie der europäischen Notariate, dem Rat der Europäischen Notariate (C.N.U.E.), nicht überschätzen könne. Die europäische Rechtsentwicklung und die verschiedenen Einflüsse aus anderen Rechtssystemen stellten die Notare in Europa vor immer größere Herausforderungen, die nur gemeinsam gemeistert werden könnten.

Die Fachtagung am 23. September eröffneten der Präsident der Notarkammer Frankfurt und Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer, *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, gemeinsam mit dem Geschäftsführer der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V., *Matthias Weckerling*. In ihren Begrüßungsansprachen betonten *Schäfer* und *Weckerling* die Bedeutung von Austausch sowie gegenseitigem Kennenlernen und stellten auch in Zukunft gemeinsame Veranstaltungen in Aussicht. Zur Einstimmung auf die Referate, die im Unterschied zu den eigentlichen Programmen einen Schwerpunkt auf die europäische Rechtsentwicklung setzten, führte *Schäfer* den Teilnehmern vor Augen, dass die Europäische Union und ihre Gesetzgebung als gemeinsame Klammer die Heimatländer aller Anwesenden umschleife. Es sei trügerisch zu glauben, mit dem Beitritt in die Europäische Union sei das Ziel erreicht. In vielerlei Hinsicht beginne die Arbeit für die Notare erst danach. Zum einen könnten neue Herausforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege die Zukunft prägen; zum anderen

seien auch deutliche Angriffe auf den Status und die Struktur der Notare als öffentliche Amtsträger und als Teil des innerstaatlichen Justizsystems zu erkennen.

Zunächst referierte die Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer, *Dr. Thekla Schleifenbaum*, über aktuelle europäische Entwicklungen mit Notarbezug. Sie schilderte dabei vor allem die Arbeiten an einem gemeinsamen Referenzrahmen für ein europäisches Vertragsrecht sowie die Vorstöße der Europäischen Kommission im Bereich des Familien- und Erbrechts. Unter berufsrechtlichem Blickwinkel wurde der andauernde Dissens zwischen den europäischen Notaren lateinischen Typs und der Europäischen Kommission über die Reichweite der Dienst- und Niederlassungsfreiheit und die Anwendung des Artikels 45 EG-Vertrag sowie über den Begriff der Ausübung öffentlicher Gewalt dargestellt. Den zweiten Fachvortrag hielt *Michael Becker*, Notar in Dresden und Mitglied einer Sachverständigengruppe bei der Europäischen Kommission zum Thema Europäische Kreditsicherung. Er stellte die Überlegungen der Europäischen Kommission im Bereich der Immobiliensicherheiten dar, die ihren Ursprung in der Erkenntnis hätten, dass eine grenzüberschreitende Kreditvergabe derzeit eine geringe Rolle spiele. Er beschrieb unter anderem die jahrelangen Arbeiten in der sogenannten Forum Group, einer von der Europäischen Kommission ins Leben gerufenen Sachverständigengruppe. Diese hatte Ende 2004 der Kommission in ihrem Abschlussbericht zur Lösung der Probleme bei der grenzüberschreitenden Kreditvergabe Empfehlungen unterbreitet, die in einer Konsultation der Öffentlichkeit zu möglichen Maßnahmen der Europäischen Kommission mündeten.

Die Veranstaltung klang mit einem gemeinsamen Ausflug in den Rheingau und einer Weinprobe in Mainz aus. Dabei bestand Gelegenheit zu einem fortgesetzten Gedankenaustausch, zum Auffrischen alter Kontakte aus vergangenen Hospitationszeiten und zum Schließen neuer Bekanntschaften von Ost nach West und umgekehrt.